

Anerkennung Berufsbeistandsperson SVBB-ASCP

Die SVBB-Mitgliederversammlung hat am 1. September 2022 ein [Grundsatz-Konzept verabschiedet](#) (mit 63%-Ja-Stimmen) und damit im Grundsatz [entschieden \(vgl. MV-Beschluss\)](#), ein *SVBB- Anerkennungsverfahren zu einer Berufsbezeichnung « Anerkennung Berufsbeistandsperson SVBB-ASCP » einzuführen*. Für die nötige Umsetzung erlässt der SVBB-Vorstand die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Sie sind vom SVBB-Vorstand am 6. Februar 2023 grundsätzlich verabschiedet, im Zirkulationsverfahren bis 28.02.23 in Details angepasst, und mit Wirkung ab 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt worden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 1 – Zweck und Nutzen sowie Grenzen der Anerkennung

- ¹ Der SVBB als gesamtschweizerischer Berufsverband schafft mit der Anerkennung «Berufsbeistandsperson SVBB» eine objektive Qualifikation für die „Profession“ der KES-Mandatsführung; d.h. auch ein öffentliches Bekenntnis zum Beruf und eigenen Verständnis als Berufsbeistandsperson tätig zu sein. Mit der Anerkennung wird das eigene Profil gegenüber Arbeitgebern und der KESB gestärkt. Die Qualifikation ist nicht mit einer Eignung für eine spezifische Stelle zu verwechseln, wofür weitere Aspekte, insbesondere die persönliche Eignung sowie die „Passung“ in ein Team, relevant sind. Der Anerkennungsprozess berührt diese Aspekte der Leitungsverantwortung nicht.
- ² Der Nutzen dieses Anerkennungsverfahrens für Arbeitnehmende, Arbeitgeber, Behörden und Betroffene ist ein nachvollziehbarer und objektiver Qualifikationsstandard für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Dieser basiert auf der grossen Gewichtung der Aus- und Fortbildung, der relevanten Berufserfahrung sowie der fachlichen Entwicklung. Deshalb beinhaltet die Anerkennung auch die Verpflichtung zur Weiterbildung. Weiter fördert die Zusammensetzung der Kommission die Verbindung von Praxis und Fachausbildung. Insgesamt wird der Berufsstand damit nachhaltig gestärkt.

Art. 2 – Grundsätze zur Anerkennung SVBB

- ¹ Für die berufliche Qualifikation erfasst werden die drei Kriterien Ausbildung, Fortbildung und Berufserfahrung. Für jeden Bereich werden maximal zwölf Punkte berücksichtigt, was eine Übergewichtung eines Bereichs verhindert. Die Summe aller Punkte der drei Bereiche ergibt die totale Punktzahl. Dabei müssen mindestens 20 Punkte für eine erfolgreiche Anerkennung erreicht werden.
- ² Für eine Anerkennung müssen im Bereich Aus- und Weiterbildung zusammen mindestens acht Punkte erreicht werden. Somit ist es nicht möglich, mit langjähriger Berufserfahrung eine für die Anerkennung unzureichende Ausbildung zu kompensieren.
- ³ Die gesuchstellende Person verpflichtet sich bei Einreichen des Antrags zur regelmässigen beruflichen Weiterbildung.

Art. 3 – Kriterien der Anerkennung SVBB

Die nachfolgenden Qualifikationskriterien waren schon Bestandteil des von der MV vom 01.09.2022 bereits verabschiedeten Grundsatz-Konzeptes und sind gemäss damaliger Entscheidung noch bei den Kategorie Sozialversicherungs-Fachausweis und andere Fachausweise (vgl. Ziff. 3.2) angepasst worden.

3.1 Berufsbildung (gesamthft maximale Punktzahl: 10 Punkte)

a. Höhere Ausbildung (Universität, Fachhochschule/FH)

Abschluss	Punkte
Bachelor in: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeit • Sozialpädagogik • Pädagogik • Psychologie • Recht 	je 5 Punkte
Master in vorgenannten Disziplinen	je 2 Punkte

b. Berufsausbildung

Abschluss	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> • für jede abgeschlossene Berufslehre EFZ 	2 Punkte
für folgende Ausbildungen gibt es (zusätzlich) einen Punkt: <ul style="list-style-type: none"> • KV EFZ • Verwaltungs- oder Banklehre mit EFZ • Matura / Abitur 	1 Punkt

3.2 Weiterbildung (maximale Punktzahl: 8 Punkte)

a. spezifische Weiterbildungen

berufsrelevante CAS insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • CAS Mandatsführung • CAS Kindes- und Erwachsenenschutz 	je 2 Punkte
MAS (3 CAS und Masterarbeit) in vorgenannten Fachbereichen (total maximal)	8 Punkte
Eidg. Fachausweis Sozialversicherungen (SVS)	2 Punkte

b. Weitere:

<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung in Mediation oder/und Konfliktlösung mit Diplom • eidg. dipl. Buchhalter / Buchhalterin • eidg. dipl. Treuhänderin /Treuhänder • Rechtsanwaltspatent • andere eidg. Fachausweise mit berufsspezifischem Nutzen (es erfolgt dazu eine individuelle Prüfung der Anerkennungskommission) 	je 1 Punkt
--	------------

3.3 Berufserfahrung (maximale Punktzahl: 12 Punkte)

Berufserfahrung	Punkte
<i>Berufsjahre fallführend in folgenden Bereichen:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Mandatsführung als Berufsbeistandsperson (<i>mind. 2 Jahre sind erforderlich</i>) • materielle und immaterielle Sozialhilfe, Mütter- und Väter-Beratung, Jugend- und Familienberatung, Schuldenberatung, Suchtberatung. 	pro Jahr 3 Punkte
<i>Berufserfahrung in der Mandatsführung / Tätigkeit in folgenden Bereichen:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensverwaltung • Treuhandwesen • Schulsozialarbeit oder betriebliche Sozialarbeit • Anwaltstätigkeit • Kinder- und/oder Alten-betreuende Tätigkeit 	pro Jahr 2 Punkte
	pro Jahr 1 Punkt

Art. 4 – Antragsverfahren

- 1 Interessierte Personen reichen ihr Gesuch mittels auf der SVBB-Website aufgeschaltetem Formular der SVBB über die Website ein. Die Eingabefristen sind jeweils der 31. Dezember sowie 30. Juni.
- 2 Die Geschäftsstelle nimmt eine erste Prüfung vor und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen unter Fristsetzung ein.
- 3 Die Antragstellenden erhalten von der Geschäftsstelle einen Vorbescheid.
- 4 Die Geschäftsstelle beantragt bei der Anerkennungskommission die Anerkennung entsprechend dem Vorbescheid.

Art. 5 – Voraussetzungen und Ablauf des Anerkennungsverfahrens

- 1 Die gesuchstellende Person muss sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung *über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als mandatsführende Person im KES ausweisen können*. Dies ist mittels Anstellungsentscheid, Vertrag oder Arbeitsbestätigung als Berufsbeistandsperson zu belegen. Selbständigerwerbende legen eine Bestätigung der zuständigen KESB bei.
- 2 Geschäftsstelle und Anerkennungskommission prüfen die Anerkennung nach den Beurteilungskriterien gemäss Art. 3 ff.
- 3 Erachtet die Geschäftsstelle die Voraussetzungen für eine Anerkennung als gegeben, stellt sie bei der Anerkennungskommission einen entsprechenden Antrag.
- 4 Anträge, die gemäss der Geschäftsstelle die Kriterien zweifelsfrei erfüllen, wickelt die Kommission in einem Zirkulationsverfahren ab. Die Kommission trifft sich in diesen Fällen nur auf Antrag eines Kommissionsmitglieds gemäss Abs. 5.
- 5 Für Anträge, welche die Kriterien nicht eindeutig erfüllen oder bei denen Ermessensspielraum für die Anerkennung besteht, trifft sich die Anerkennungskommission halbjährlich zu einer ordentlichen Sitzung.

Art. 6 – Anerkennungskommission

- 1 Die Anerkennungskommission besteht aus mindestens fünf und maximal acht Personen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben.
 - 2 Ein Vorstandsmitglied des SVBB hat den Vorsitz über die Anerkennungskommission.
 - 3 In der Kommission sind *folgende in Praxis sowie Aus- und Weiterbildung von Berufsbeistandspersonen tätigen Institutionen mit je ein bis zwei Personen vertreten*, die durch den SVBB-Vorstand eingesetzt werden:
 - a) eine Vertretungsperson des SVBB-Vorstands
 - b) Hochschulen (HSLU, BFH, ZHAW/IAP, FH Ost, FHNW, Fachhochschulen/HESO Genf, Lausanne, Fribourg, Sion etc.)
 - c) KESB/Familiengerichte
 - d) Kollektivmitglied des SVBB (Leitungsperson)
 - e) Aktive Berufsbeistandsperson im Sinne der Qualifikationskriterien
 - 4 Aus jeder der aufgeführten Institution werden ein bis zwei Mitglieder bestimmt. Diese stellen untereinander die Stellvertretung sicher. Die Termine für die Kommissionssitzungen werden zu Beginn des Jahres festgelegt.
 - 5 Die Mitglieder der Anerkennungskommission erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenvergütungen. Der Vorstand des SVBB erstellt dafür ein Reglement.
 - 6 Die Vorstandsmitglieder des SVBB werden gemäss geltendem Spesenreglement des Vorstands entschädigt.
-

Art. 7 – Anerkennungsentscheid- und Rekursverfahren

- 1 Die Anerkennungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit trifft die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- 2 Über Gesuche mit eindeutigem Antrag wird in einem Zirkulationsverfahren entschieden, solange kein Kommissionsmitglied die Traktandierung an einer ordentlichen Sitzung beantragt. In den übrigen Fällen entscheidet die Kommission an einer ordentlichen Sitzung.
- 3 Die Geschäftsstelle teilt der gesuchstellenden Person den Entscheid schriftlich mit, stellt eine Anerkennungs-urkunde aus, und weist bei ablehnendem Entscheid auf die Möglichkeit des Rekursverfahrens hin.
- 4 Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung kann bei der Rekurskommission innert 30 Tage Rekurs erhoben werden, wobei ein Kostenvorschuss von CHF 100.- erhoben wird.
- 5 Die Rekurskommission entscheidet abschliessend. Fällt der Rekursentscheid zugunsten der antragstellenden Person aus, so wird die Rekursgebühr von CHF 100.- zurückerstattet.
- 6 Erfolgte eine Ablehnung des Rekurses, kann frühestens zwölf Monate nach Zustellung des ablehnenden Entscheids ein neues Gesuch eingereicht werden.

Art. 8 – Rekurskommission

- 1 Die Rekurskommission besteht aus drei Personen der in Art. 6 Abs. 3 aufgeführten Institutionen.
- 2 Die Mitglieder der Rekurskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder der Anerkennungskommission oder des SVBB-Vorstands sein.
- 3 Die Rekurskommission tagt nur bei Bedarf, in der Regel jedoch nur einmal jährlich, und behandelt Rekurse gegen eine Ablehnung der Anerkennung abschliessend.
- 4 Die Mitglieder der Rekurskommission erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenvergütungen. Der Vorstand des SVBB erstellt dafür ein Reglement.

Art. 9 – Finanzierung des Anerkennungsverfahrens *[noch nicht an der VS-Sitzung vom 06.02.2023 entschieden]*

- 1 Das Anerkennungsverfahren wird durch die Verfahrensgebühren finanziert.
- 2 Die Gebühren für die Bearbeitung eines Anerkennungsgesuchs betragen:
 - a. Gebühr für 1 Anerkennung von SVBB-Mitgliedern (inkl. Mitarbeitende von Kollektivmitgliedern): CHF 150.00
 - b. Gebühr für 1 Anerkennung von Nicht-SVBB-Mitgliedern: CHF 350.00
 - c. Gebühr für das Rekursverfahren (vgl. Art. 7 Abs. 4) CHF 100.00